

Samtgemeinde Harsefeld

Der Samtgemeindedirektor



Mitgliedsgemeinden:
Harsefeld, Ahlerstedt,
Bargstedt, Brest

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) kann die Gemeinde bestimmen, dass an von ihr bestimmten Tagen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann die Gemeinde Nebenbestimmungen – insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit – erlassen und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränken.

Im Vollzug dieser Ermächtigung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1.

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, dürfen in der Samtgemeinde Harsefeld an den nachstehenden Tagen jeweils in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr verbrannt werden.

Brenntage: Der dritte Samstag in den Monaten Februar, März, Oktober und November.

2.

Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall, keine Inversionswetterlage).
- b) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- c) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden.
- d) Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen.
- e) Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von 30 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.
- f) Das Feuer ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
- g) Beim Verbrennen sind die nachfolgend aufgeführten Mindestabstände einzuhalten.
 - a) 30 Meter zu Gebäuden
 - b) 50 Meter zu öffentlichen Verkehrsflächen
 - c) 100 Meter zu Gebäuden mit weichen Dächern
 - d) 100 Meter zu Wäldern, Heiden, Hecken, Wallhecken, Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Energieversorgungsanlagen, Zelt- und Campingplätzen, Erholungseinrichtungen
- h) Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind, auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Inversionswetterlage ist das Verbrennen unzulässig.

3.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250,- € nach § 67 Nds. SOG angedroht. Darüber hinaus muss derjenige, der gegen die Bestimmungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 61 Abs. 1 und § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 der BrennVO rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung:

§ 2, 4 und 6 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVfG) In der Fassung vom 23.1.2003, zuletzt geändert durch Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718).

Begründung:

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpflügen beseitigt werden. Die Gemeinde kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und der Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Diese Verfügung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade eingereicht werden.

Harsefeld, den 15.12.2005

R. Schlichtmann
(Samtgemeindedirektor)